

RS Vwgh 2012/5/24 2009/16/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2012

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §984;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

1. ABGB § 984 heute
2. ABGB § 984 gültig ab 11.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
3. ABGB § 984 gültig von 01.01.1812 bis 10.06.2010

Rechtssatz

Bei der Hingabe eines zinsfreien Darlehens handelt es sich grundsätzlich um eine freigiebige Zuwendung, wobei das Ausmaß des Verzichtes auf Zinsen durch den Darlehensgeber und der Einsparung des Darlehensnehmers an Zinsen (Bereicherung) regelmäßig das Ausmaß der freigiebigen Zuwendung im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 ErbStG darstellt. Dabei ist bei einer solchen Zuwendung an einen Angehörigen die Annahme des Bereicherungswillens gerechtfertigt (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 31. März 1999, 98/16/0358 und 0359, VwSlg 7385 F/1999, mwN, und vom 9. November 2000, 99/16/0482, VwSlg 7558 F/2000). Bei der Hingabe eines zinsfreien Darlehens handelt es sich grundsätzlich um eine freigiebige Zuwendung, wobei das Ausmaß des Verzichtes auf Zinsen durch den Darlehensgeber und der Einsparung des Darlehensnehmers an Zinsen (Bereicherung) regelmäßig das Ausmaß der freigiebigen Zuwendung im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, ErbStG darstellt. Dabei ist bei einer solchen Zuwendung an einen Angehörigen die Annahme des Bereicherungswillens gerechtfertigt vergleiche etwa die hg. Erkenntnisse vom 31. März 1999, 98/16/0358 und 0359, VwSlg 7385 F/1999, mwN, und vom 9. November 2000, 99/16/0482, VwSlg 7558 F/2000).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009160028.X01

Im RIS seit

29.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at